

**Gemeinde Driedorf**  
Bebauungsplan „Driedorf Nord“  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 18. Juli 2019



Auftraggeber:  
Gemeinde Driedorf  
Wilhelmstraße 16  
35759 Driedorf

Bearbeitung:  
Dr. Theresa Rühl

## INHALT

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3	Datengrundlage	6
4	Wirkungen des Vorhabens	7
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
5.1	Vegetation und Biotopstruktur	7
5.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Amphibien und Reptilien	9
5.1.2	Tagfalter	9
5.1.3	Säugetiere (außer Fledermäuse)	10
5.1.4	Fledermäuse	10
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	11
5.4	Maßnahmen zur Vermeidung	13
5.5	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	13

# 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

## 1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)<sup>2</sup>. Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

## 1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

<sup>1)</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 28. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

<sup>2)</sup> Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteil vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG<sup>2007</sup><sup>3</sup> hinsichtlich des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<sup>2007</sup> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<sup>2010</sup>) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbot enthält.<sup>4</sup>

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009).

<sup>3)</sup> Seit Inkrafttreten des BNatSchG<sup>2010</sup> § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

<sup>4)</sup> Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

## **2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet**

Die Gemeinde Driedorf betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „Driedorf Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung zur Ausweisung eines Sondergebiets zur Ansiedlung eines neuen EDEKA-Lebensmittelmarktes am nördlichen Ortsrand von Driedorf sowie der Neugestaltung des Vereinsheims (Abb. 1). Der räumliche Geltungsbereich umfasst rund 1,4 ha auf den Flurstücken 23/6 und 23/7 in Flur 9 der Gemarkung Driedorf. Diese Flächen sind Teil des bestehenden Sportplatzgeländes. Der Neubau des Lebensmittelmarktes ist auf der Fläche eines bisherigen Fußballfeldes geplant (Flurstück 23/6). Der nördlich angrenzende Bereich um das Vereinsheim (Flurstück 23/7) soll im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ebenfalls neu geordnet werden.

Im Nordosten grenzt der Geltungsbereich an die erschließende Stadionstraße. Diese wird von einer Baumreihe aus Sommer-Linden begleitet. Jenseits der Straße, welche den Ortsrand markiert, befindet sich Grünland. Während sich im Südwesten die übrigen Sportplatzflächen befinden, schließt im Südosten an den Geltungsbereich bereits ein Getränkehandel mit dazugehörigem Parkplatz an. Zwischen dem Getränkemarkt und dem Sportplatz breiten sich angelegte Heckenstrukturen aus. Die Gewässerparzelle des Rinnbachs markiert die westliche Grenze des Geltungsbereichs, allerdings ist der Bach auf Höhe des bestehenden Sportplatzes bereits verrohrt. Im Nordwesten grenzen die Flächen des Vogelschutzgebiets „Hoher Westerwald“ direkt an den Geltungsbereich. Der hier vormals wachsende Gehölzriegel aus Fichten, Lärchen und Birken wurde im Sommer 2019 entfernt.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Driedorf Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung (Edeka), Stand 18.06.2019, Plan | ES, Ansicht genordet.

### 3 Datengrundlage

Eine erste Datenerhebung fand im Sommer 2018 statt. So wurden im Juli und August bei günstiger Witterung Begehungen zur Untersuchung der Reptilien und Falter durchgeführt. Die Biotopkartierung des Gebiets wurde am 03.09.2018 durchgeführt. Zur Kontrolle der Ergebnisse des Jahres 2018 fand im Juli 2019 eine weitere Begehung des Gebiets statt (Tab. 1).

Tab. 1: Begehungstabelle Bebauungsplan „Driedorf Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung

Datum	von	bis	Temperatur	Windstärke	Wetter	Tätigkeit
02.07.2018	12:15	14:00	22 - 24 °C	3 bft	sonnig	Begehung Reptilien und Falter
09.08.2018	08:30	11:00	22 - 27 °C	2 bft	leicht bewölkt	Begehung Reptilien und Falter
03.09.2018	09:00	10:30	14 - 16 °C	1 bft	bewölkt	Biotoptypen-Kartierung
16.07.2019	13:00	16:00	13 - 16 °C	2 bft	sonnig	Begehung Reptilien und Falter

## 4 Wirkungen des Vorhabens

Tab. 2 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die in Kap. 5 durchzuführende Eingriffsbewertung auf die betrachteten Arten bzw. Artengruppen.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben nach aktuellem Kenntnisstand vor allem durch Störwirkungen auf benachbarte Biotope durch Lärm, Licht und Bewegung während der Bauphase. Da der aktuell ungenutzte Ascheplatz einen potentiellen Lebensraum für Eidechsen darstellt, ist die Wirkung des Vorhabens auf mögliche Reptilien-Vorkommen näher zu betrachten. Mögliche Auswirkungen wären hier die Gefährdung von Individuen im Baubetrieb und ein anlagenbedingter, direkter Habitatverlust.

Schließlich sind auch anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht sind vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen.

**Tab. 2:** Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens\*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)</li> <li>Störwirkungen auf benachbarte Biotope (Lärm, Licht, Bewegungsstörungen)</li> </ul>
Anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Direkter Habitatverlust (kleinräumig)</li> <li>Verlust von speziellen Habitatstrukturen</li> <li>Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten</li> </ul>
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Störwirkungen durch Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Kunden und Lieferanten</li> <li>Zerschneidungs- / Barrierewirkung</li> </ul>

\*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Vegetation und Biotopstruktur

Den weitaus größten Teil des Geltungsbereichs deckt ein Fußballfeld des Sportplatzes ab (Abb. 2a). In den Randbereichen finden sich im Süden Säume mit Ruderalflur frischer Standorte (Abb. 2b). Durch die Befestigung als Ascheplatz wird die Vegetation dort durch geringe Wasserverfügbarkeit und hohe Sonneneinstrahlung geprägt. Da der Platz in der jüngeren Vergangenheit offensichtlich selten genutzt wurde, hat sich hier eine Ruderalflur mit entsprechenden Pflanzenarten angesiedelt (Abb. 3, Tab. 3). Der botanisch-vegetationskundliche Wert der vom Eingriff betroffenen Fläche ist derzeit als gering einzuschätzen.

Im Nordosten wird das Gebiet durch eine Böschung mit einer Reihe aus Sommer-Linden (*Tilia platyphyllos*) zur Straße hin abgegrenzt (Abb. 4). Von dieser Baumreihe sind zehn von elf Bäumen im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.



Abb. 2a: Ascheplatz mit Ruderalflur



Abb. 2b: Ruderalflur frischer Standorte im Randbereich



Abb. 3: Magere Standortbedingungen auf dem Sportplatz (links) und den direkt angrenzenden Bereichen (rechts).

Tab. 3: Pflanzenarten auf dem Ascheplatz und dessen Randbereiche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Arrhenatherum elatior</i>	Glatthafer
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuel-Gras
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Getüpfeltes Johanniskraut
<i>Lathyrus tuberosus</i>	Knollen-Platterbse
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Oregano
<i>Sanguisorba major</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Kreuzkraut
<i>Taraxacum officinalis</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel





**Abb. 4:** Böschung im Nordosten des Geltungsbereichs zur Straße

## 5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 5.2.1 Amphibien und Reptilien

Auf Grund der Standorteigenschaften des Sportplatzgeländes mit lückiger Vegetation und hoher Sonneneinstrahlung, stellt das Plangebiet ein potentielles Habitat für Reptilien dar. Während der gezielten Suche bei günstigen Wetterverhältnissen konnten jedoch weder im Sommer 2018 noch 2019 Hinweise auf Reptilienvorkommen erbracht werden. Somit ist davon auszugehen, dass auch die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) die Habitatstrukturen im Gebiet aufgrund deren isolierter Lage nicht zu besiedeln imstande ist. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand daher auszuschließen.

### 5.2.2 Tagfalter

Im Plangebiet wurden bei den Begehungen im Sommer 2018 und 2019 bei günstigen Wetterverhältnissen zehn Tagfalterarten gefunden (Tab. 4). Bei den angetroffenen Exemplaren handelt es sich ausschließlich um häufig vorkommende Arten. Besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung sind der Schwarzkolbige Braundickkopffalter, der Hauhechel-Bläuling und das Kleine Wiesenvögelchen. Im Untersuchungsraum wurden keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten gefunden. So konnten weder der Helle noch der Dunkle

Ameisen-Bläuling im Plangebiet nachgewiesen werden. Zwar kommt der Große Wiesenknopf als Wirtspflanze des Ameisen-Bläulings im Gebiet vor, jedoch in äußerst geringen Deckungsgraden.

**Tab. 4:** Im Plangebiet vorkommende Tagfalterarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
		St.	§	D	He	EU	D	He
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i> Ochsenheimer 1808	b	B	-	-	keine FFH-Art		
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	keine FFH-Art		
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	keine FFH-Art		
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i> Rottemburg 1775	b	B	-	-	keine FFH-Art		
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	keine FFH-Art		
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	keine FFH-Art		
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i> Linnaeus 1758	b	B	-	-	keine FFH-Art		
Schornsteinfeger, Brauner Waldvogel	<i>Aphantopus hyperanthus</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	keine FFH-Art		
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	keine FFH-Art		
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	keine FFH-Art		

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	D: Deutschland (2011) HE: Hessen (2009) 0: ausgestorben 1: v. Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend	FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
Aufnahme: Lucie Michel (2018), Dr. Patrick Masius (2019)		



**Abb. 5:** Schachbrettfalter (links) und Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter (rechts).

### 5.2.3 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann für den Eingriffsbereich auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

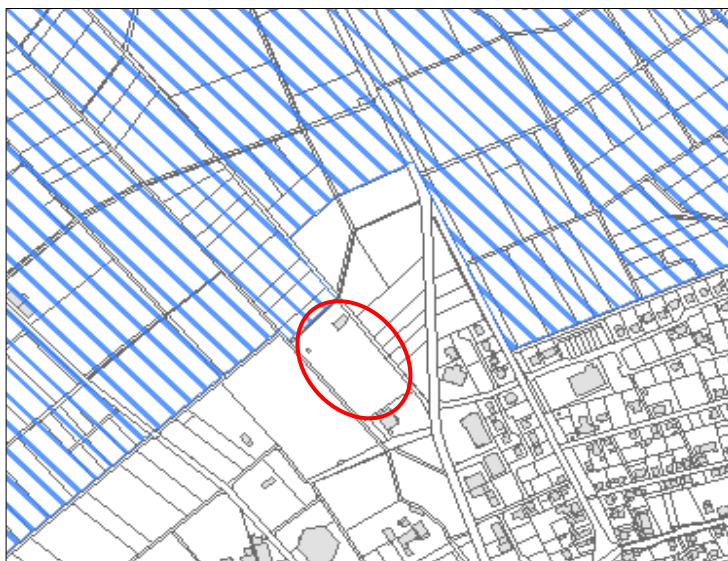
### 5.2.4 Fledermäuse

Das gesamte Sportplatzgelände stellt für Fledermäuse ein Nahrungshabitat im Siedlungsrandbereich dar. Auch nach Umsetzung des Bauvorhabens bleibt dieser Jagdlebensraum für vorkommende Fledermausarten erhalten.

Es ist unwahrscheinlich, dass in den zu fällenden Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs Höhlen vorhanden sind, die sich als Wochenstube für Fledermäuse eignen könnten, eine Funktion als Winterquartier ist auszuschließen. Strukturen, die Tagesverstecke für einzelne Tiere darstellen, können hingegen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist vor den notwendigen Fällarbeiten bei Baubeginn eine Besatzkontrolle durch geeignetes Personal durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme 1). Die gleiche Einschätzung gilt für das Vereinsheim und dessen Nebenanlagen. Beim Rückbau ist daher vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Beim Auffinden von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und ein fachkundiger Ökologe oder die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen (Vermeidungsmaßnahme 2).

## 5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Nördlich und westlich des Plangebiets befindet sich das Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald“ (5314-450). Dieses 7.611 ha große Schutzgebiet mit seinen naturnahen Auen hat eine große Bedeutung als Rastgebiet für Durchzügler wie den Kiebitz. Die durch Grünland geprägte und mit lichten Wäldern durchsetzte Landschaft ist jedoch auch Lebensraum für Braunkehlchen, Neuntöter, Wachtelkönig, Rotmilan, Haselhuhn und Schwarzstorch, die hier als Brutvogel vorkommen.<sup>5</sup> Zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets wurde eine eigenständige Natura2000-Prognose erstellt.



**Abb. 6:** Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald“ (blau schraffiert). Das Plangebiet ist rot umkreist. Quelle: HLNUG 2018<sup>6</sup>

<sup>5)</sup> REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN: Natura 2000-Verordnung 5314-450 Hoher Westerwald

<sup>6)</sup> HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (HLNUG 2018): Natureg, Abruf 09.08.2018

Das Plangebiet selbst stellt für die Vogelwelt des Siedlungsrandbereichs überwiegend Nahrungshabitat dar. Potenzielle Bruthabitate bieten die zum Erhalt festgesetzten Linden an der Stadionstraße und die Gehölze zwischen Getränkemarkt und Geltungsbereich. Diese Strukturen bleiben weitgehend erhalten.

Bei den Flächen des Sportgeländes handelt es sich um einen Raum, der bereits regelmäßigen Störungen durch den Menschen ausgesetzt ist. Die über das bestehende Maß reichenden anlagen- und betriebsbedingten Störungen sind als mäßig einzustufen. Da in der Umgebung jedoch weiterhin genügend geeignete Habitatstrukturen zur Nahrungssuche verbleiben, ist der Eingriff insgesamt als verträglich zu bewerten. Auch bleiben Teile des Geltungsbereichs bei entsprechender Durchgrünung als Nahrungshabitat erhalten.

Die baubedingten Störungen durch Lärm, Licht und Bewegung während der Bauphase sind insbesondere deshalb nur als mäßig einzustufen, da sie vorübergehender Natur sind und nur am Tag auftreten. Durch den Eingriff kommt es zeitlich begrenzt zu einer Überlagerung mit den bereits vorhandenen Störungen aufgrund regelmäßiger Freizeitnutzung verbunden mit Bewegungen durch Menschen und oft auch von Hunden. Es kann daher weitgehend ausgeschlossen werden, dass wertgebende Vogelarten von der Planung betroffen sind.

Zur Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna sind dennoch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. So ist eine vorherige Kontrolle der Gebäude auf Brutaktivitäten von Vögeln durch einen Biologen durchzuführen, falls der Rückbau der Bestandsgebäude innerhalb der gesetzlichen Brutzeit erfolgen sollte. Ergeben sich Hinweise auf Niststätten, sind die weiteren Baumaßnahmen zeitlich mit der UNB abzustimmen (Vermeidungsmaßnahme 3). Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) haben grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit zu erfolgen, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltbaubegleitung abzusichern (Vermeidungsmaßnahme 4). Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind zudem vorsorglich an geeigneten Standorten in Driedorf insgesamt 12 Holzbeton-Nistkästen, davon 6 für Höhlen- und Nischenbrüter und 6 für Fledermäuse (mit bodennaher Einschlußöffnung) zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 6 der Kästen sind an straßenabgewandten Außenfassaden von Gebäuden anzubringen. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten (Vermeidungsmaßnahme 5).

## 5.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Bei der Bewertung des Vorhabens in Kap. 5.1 und 5.2 wurde die Einhaltung der folgenden Vorkehrungen vorausgesetzt:

**Tab. 4:** Eingriffsvermeidende und -minimierende Maßnahmen

<b>V 1</b>	Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person im gefahrlos einsehbaren Bereich auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.
<b>V 2</b>	Beim Rückbau der Bestandsgebäude ist vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Beim Auffinden von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und ein fachkundiger Ökologe oder die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen. Da die potenziellen Verstecke an den Gebäuden nicht wintergeeignet sind, müssen keine weiteren Vorkehrungen getroffen werden.
<b>V 3</b>	Sollte der Rückbau der Bestandsgebäude innerhalb der gesetzlichen Brutzeit erfolgen, so ist eine vorherige Kontrolle der Gebäude auf Brutaktivitäten von Vögeln durch einen Biologen durchzuführen. Ergeben sich Hinweise auf Niststätten, sind die weiteren Baumaßnahmen zeitlich mit der UNB abzustimmen.
<b>V 4</b>	Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltbaubegleitung abzusichern.
<b>V 5</b>	Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind vorsorglich an geeigneten Standorten in Driedorf insgesamt 12 Holzbeton-Nistkästen, davon 6 für Höhlen- und Nischenbrüter und 6 für Fledermäuse (mit bodennaher Einschluöffnung) zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 6 der Kästen sind an straßenabgewandten Außenfassaden von Gebäuden anzubringen. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.

## 5.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht erforderlich, da nach aktuellem Kenntnisstand eine Zerstörung dieser Habitate nicht anzunehmen ist.